

---

## S 5 U 44/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Beteiligten streiten über die Berechnung des Verletztengeldes bei negativem Jahreseinkünften eines Selbständigen.
Normenkette	<a href="#">§ 45 SGB VII</a> <a href="#">§ 46 SGB VII</a> <a href="#">§ 47 Abs 1 SGB VII</a> <a href="#">§ 15 SGB IV</a> <a href="#">§ 42 Abs 2 SGB I</a> <a href="#">Art 3 GG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 44/02
Datum	18.11.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger einen Anspruch auf Verletztengeld hat oder ob er der Beklagten einen Vorschuss in Höhe von 1.278,23 EUR zurückerzahlen muss.

Der Kläger betreibt seit dem Jahre 1995 einen Chauffeurservice ohne eigenes Fahrzeug und war bei der C. Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert. Eine Unternehmensversicherung bei einem Unfallversicherungsträger

---

bestand nicht. Da er nach eigenen Angaben als ehrenamtlicher Helfer in einem Ferienreitlager für Kinder der K. Dresden e.V. helfen wollte, nahm er am 09.06.2001 eine Reitstunde. Hierbei glitt er aus den Steigbügeln, stürzte vom Pferd und zog sich dabei ein Schädel-Hirn-Trauma 1. Grades sowie eine dislozierte Oberarmschaftfraktur rechts zu. Arbeitsunfähigkeit bestand sowohl soweit ersichtlich mit Unterbrechung durch einen Urlaub bis zum 15.10.2001.

Auf Nachfrage der Beklagten hin teilte der Kläger mit, dass er die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2000 und 2001 noch nicht vorlegen könne und fragte diesen Schreiben den Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 1999 bei. Dieser wies ein Einkommen aus Gewerbebetrieb in Höhe von 17.982,00 DM aus.

Mit Bescheid vom 01.10.2001 gewährte die Beklagte dem Kläger daraufhin einen Vorschuss nach [§ 42 Abs. 1](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) auf Verletztengeld für den Zeitraum vom 10.06.2001 bis 25.08.2001 in Höhe von 1.022,58 EUR. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass der Vorschuss zurückzahlen sei, sofern der spätere Leistungsanspruch überstiegen werde. Mit Bescheid vom 22.10.2001 erhielt der Kläger einen weiteren Vorschuss in Höhe von 265,65 EUR.

Nachdem der Kläger zwischenzeitlich den Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2000 vorgelegt und dieser negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen hatte, hob die Beklagte mit Bescheid vom 14.12.2001 die vorläufige Bewilligung von Verletztengeld auf und forderte den Kläger auf, die gewährten Vorschüsse in Höhe von 1.278,23 EUR zurück zu erstatten.

Dem widersprach der Kläger mit Schreiben vom 14.01.2002. Als Minderkaufmann sei er gegenüber dem Finanzamt nur zu einer normalen Einnahmeüberschussrechnung verpflichtet. Aus dieser gingen Privatentnahmen in Höhe von 10.000,00 DM hervor. Weiter seien Abschreibungen für Computer, Auto und Faxgerät in Höhe von 7.833,78 DM sowie die Verpflegungspauschale in Höhe von 8.138,00 DM als Einkommen zu berücksichtigen. Beigefügt war eine Auskunft des Finanzamtes D. III sowie das Journal 2000.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.02.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Dass der Berechnung des Verletztengeldes zugrunde zu legende Arbeitseinkommen entspräche gem. [§ 47 Abs. 1 SGB VII](#) in Verbindung mit [§ 15](#) Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) dem steuerlichen Gewinn, welcher unverändert aus dem Steuerbescheid des Selbständigen zu übernehmen sei. Privatentnahmen, Abschreibungen sowie Reisekostenpauschalen können nicht berücksichtigt werden.

Mit der am 13.03.2002 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Wenn schon nicht das Einkommen für das Jahr 1999 in Höhe von 17.982,00 DM berücksichtigt würde, müsste zumindest ein hypothetisches Einkommen für das Jahr 2000 angesetzt werden. Es sei nämlich nicht ausgeschlossen, dass im Zeitraum der Krankschreibung positives Einkommen zu erwarten gewesen wäre.

---

Zumindest m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sten die Privatentnahmen als Ein-kommen in Ansatz gebracht werden, da sie ihm ja tats<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chlich zur Verf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gung gestanden h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tten.

Der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger beantragt daher sinngem<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ß,

den Bescheid der Beklagten vom 14.12.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 12.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Verletz-tengeld unter Anrechnung der aufgezeigten Abschreibungen und Privatentnahmen im Jahr 2000 als Einkommen zu gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hren,

hilfsweise, den R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckerstattungsbetrag um die ihm theoretisch zustehenden Sozial-hilfeanspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>che zu k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lt daran fest, dass das Arbeitseinkommen, welches der Berechnung des Verletzten-geldes zugrunde zu legen sei, dem steuerlichen Gewinn entspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>che, welcher unver<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndert aus dem Steuerbescheid des Selbst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndigen zu <sup>1</sup>/<sub>4</sub>bernehmen sei. Einer Anh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rung des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers vor Erlass des R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckforderungsbescheides habe es nicht bedurft. Zudem sei aus der Einnahme-<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berschussrechnung f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r das Jahr 2000 ersichtlich, dass s<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mtliche Betriebsein-nahmen wieder als Betriebsausgaben ausgegeben worden seien, so dass letztendlich auch kein Gewinn zu verzeichnen gewesen sei.

Das Gericht hat eine Auskunft des Finanzamtes Dresden III beigezogen. Insoweit und we-gen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde:

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid gem<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ß [Â§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da der Sachverhalt gekl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt war und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chlicher oder rechtlicher Art aufwies. Die Beteiligten wurden hierzu angeh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt.

Die Klage ist zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig, jedoch nicht begr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet. Die Beklagte hat zutreffend einen Anspruch des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers auf Verletztengeld verneint. Der insoweit gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrte Vorschuss ist von diesem zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuerstatten.

Anspruchsgrundlage f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den vom Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger geltend gemachten Anspruch auf Verletztengeld sind die [Â§Â§ 45, 46 SGB VII](#). Danach wird Verletztengeld erbracht, wenn Versicherte infol-ge des Versicherungsfalls arbeitsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig sind oder wegen einer Ma<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nahme der Heilbe-handlung eine gantz<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tige Erwerbst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeit nicht aus<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ben k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen und unmittelbar vor Be-ginn der Arbeitsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder auf

---

sonstige aufgefÄ¼hrte Lohnersatzleistungen hatten. Dabei wird Verletztengeld von dem Tag an gezahlt, ab dem die ArbeitsunfÄ¼higkeit Ä¼rztlich festgestellt wird oder mit dem Tag des Beginns einer HeilbehandlungsmaÄ¼nahme, die den Versicherten an der AusÄ¼bung einer ganztÄ¼gigen ErwerbstÄ¼tigkeit hindert. Dass diese Voraussetzungen dem Grunde nach erfÄ¼llt sind, ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten.

Nach [Ä¼ 47 Abs. 1 SGB VII](#) erhalten Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, Verletztengeld entsprechend Ä¼ 47 Abs. 1 und 2 des FÄ¼nften Buches Sozialgesetzbuch mit der MaÄ¼gabe, dass das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regel-mÄ¼Ä¼igen Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in HÄ¼he des 360. Teils des HÄ¼chstjahresarbeitsverdienstes zu berÄ¼cksichtigen ist. Arbeitseinkommen ist bei der Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der ArbeitsunfÄ¼higkeit oder der MaÄ¼nahme der Heilbehandlung erzielten Arbeitseinkommens zugrunde zu legen ([Ä¼ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Da die ArbeitsunfÄ¼higkeit im Jahre 2001 eingetreten ist, ist bei der Ermittlung des Regelentgelts auf das Kalenderjahr 2000 abzustellen.

Arbeitseinkommen ist nach [Ä¼ 15 SGB IV](#) der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechtes ermittelte Gewinn aus der selbstÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommenssteuerrecht zu bewerten ist. Diese Vorschrift betont den Vorrang der steuerrechtlichen Gewinnermittlung und schlieÄ¼t eigene sozialversicherungsrechtliche Vorschriften Ä¼ber die Gewinnermittlung aus, nicht zuletzt aus GrÄ¼nden der Verwaltungsvereinfachung (vgl. BSG in [BSGE 58, 277](#), 279 f.). Das Arbeitseinkommen entspricht dem steuerlichen Gewinn; dieser wird unverÄ¼ndert aus dem Steuerbescheid des SelbstÄ¼ndigen Ä¼bernommen (Bundratsdrucksache 508/93 S. 92).

In dem vom KlÄ¼ger vorgelegten Einkommenssteuerbescheid fÄ¼r das Jahr 2000 sind negative EinkÄ¼nfte in HÄ¼he von 122,00 DM ausgewiesen. Im Hinblick auf die Entgeltersatzfunktion des Verletztengeldes hat der KlÄ¼ger daher im maÄ¼geblichen Zeitraum kein Einkommen erzielt, dass der Berechnung des Verletztengeldes zugrunde gelegt werden kÄ¼nnte.

Ein fiktives Einkommen, wie vom KlÄ¼ger begehrt, ist nicht zu berÄ¼cksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 30.03.2004 â¼ B 1 KR 32/02 R â¼ zur BeschrÄ¼nkung des Krankengeldanspruchs durch die EinkommenshÄ¼he eines selbstÄ¼ndig ErwerbstÄ¼tigen).

Ebenso wenig kÄ¼nnen die Privatentnahmen und die Abschreibungen im Kalenderjahr 2000 als Einkommen in Ansatz gebracht werden. DiesbezÄ¼glich hat das Finanzamt D.III im Schriftsatz vom 04.02.2004 gegenÄ¼ber dem Gericht mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass alle Betriebseinnahmen vollstÄ¼ndig erklÄ¼rt worden seien, die Entnahme des Wirtschaftsgutes Geld in das PrivatvermÄ¼gen keine Gewinnauswirkung habe, da bereits der Zufluss als Betriebseinnahme erfasst worden sei. Ebenso wenig sind ein Verlustabzug oder

---

sonstige Abzüge von der Summe der Einkünfte, die das zu versteuernde Einkommen mindern, bei der Feststellung des Gewinns aus einer selbständigen Tätigkeit berücksichtigungsfähig (vgl. BSG, Urteil vom 16.05.2001 – [B 5 RJ 46/00 R](#) –).

Das Abstellen bei der Einkommensermittlung auf die nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuergesetzes ermittelten positiven Einkünfte des der Arbeitsunfähigkeit vorangehenden Kalenderjahres aus selbständiger Erwerbstätigkeit verleiht auch kein Verfassungsrecht. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor. In Betracht kommt [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) als Prüfungsmaßstab auch deshalb, weil eine Ungleichbehandlung mit der Gruppe derjenigen Selbständigen vorliegt, die mehr oder weniger zufällig von starken jährlichen Einkommensschwankungen mit "negativen" Einkünften verschont blieben oder bei Anknüpfung an die Vergleichsgruppe der abhängig Beschäftigten. Da ab dem Kalenderjahr 1994 steuerliche Vergünstigungen, die in den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts mehrfach enthalten sind, sich nicht mehr einkommenserhöhend auswirken, toleriert es der Gesetzgeber, dass Steuervergünstigungen auf Einkommensersatzleistungen durchschlagen. Bei der Ausgestaltung der Regelung des [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) konnte der Gesetzgeber der Verwaltungspraktikabilität das entscheidende Gewicht beimessen und die mögliche Ungerechtigkeit im Einzelfall an dem Verwaltungsaufwand messen, der dadurch entsteht, dass die Unfallversicherungsträger wirtschaftliche und steuerliche Ermittlungen und Wertungen vornehmen müssen, für die sie erst sachlich und personell ausgestattet werden müssen. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand würde den mit der Anrechnungsregelung verfolgten Einsparungseffekt zum erheblichen Teil wieder zunichte machen. Die in [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) normierte Einkommens- bzw. Gewinnberechnung ist daher nicht zu beanstanden (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 16.05.2001 – [B 5 RJ 46/00 R](#) –).

Der Kläger hat somit mangels ansetzbarem Einkommen im Jahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf die Gewährung von Verletztengeld.

Die Beklagte kann [Â§ 42 Abs. 2 SGB I](#) vom Kläger die Rückzahlung der vorläufig gezahlten Vorschüsse verlangen. Für die Rückforderung der gezahlten Vorschüsse bedurfte es weder einer Aufhebung der Bewilligungsbescheide vom 01.10. und 22.10.2001 noch einer vorhergehenden Anfechtung des Klägers. Bei Gewährung vorläufiger Leistungen begründet ein Rückforderungsvorbehalt für den Fall einer negativen endgültigen Entscheidung zugleich das Recht des Sozialleistungsträgers, die vorläufig und zu Unrecht gewährte Leistung zurückzufordern (BSG, Urteil vom 08.12.1994 – [2 RU 12/94](#) –). Dass keine Anfechtung vorausgehen musste, folgt aus [Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#), denn die Beklagte hat ihren Bescheiden jeweils die Angaben des Klägers über das tatsächliche Einkommen im vorangegangenen Jahr zugrunde gelegt. Ferner ergibt sich die Pflicht zur Erstattung überzahlter Beitragsvorschüsse schon aus dem Gesetz. Anders als die Rückforderungen nach Aufhebung bestandskräftiger Leistungsbescheide greift die hier streitige Rückforderung nicht in

---

Rechtspositionen des KlÄggers ein, auf deren Bestand er vertrauen konnte.

FÄ¼r die hilfsweise beantragte KÄ¼rzung des Erstattungsanspruchs um "theoretisch" zuste-hende Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Mietkostenzuschuss) fehlt es an einer ge-setzlichen Grundlage.

Der angefochtene RÄ¼ckforderungsbescheid ist nach alldem rechtmÄ¼ig. Mithin war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Ä§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024